

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-1053/107/57

Dresden, 20. November 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)**

**Drs.-Nr.: 7/4313**

**Thema: Islamistischer Terror mitten in der Innenstadt von Dresden**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Vorbemerkung:**

**Am 04.10.2020 ereignete sich in der Innenstadt von Dresden ein Mord bzw. ein versuchter Mord an zwei Touristen aus NRW. Wie die BILD+ berichtet wurde mittlerweile ein Tatverdächtiger Islamist Dienstag- nacht (20.10.2020) festgenommen.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Seit wann ist der Tatverdächtige als Extremist -religiös motiviert- bekannt und seit wann ist der Tatverdächtige von den zuständigen Behörden als Gefährder erfasst?**

Im Juli 2017 teilte die Polizei Niedersachsen Erkenntnisse über ein auffälliges Verhalten des Tatverdächtigen auf Facebook mit, wonach er sich mit dem Islamischen Staat (IS) beschäftige und in Beiträgen äußere, dass er bereit wäre, sich für den IS und den Propheten zu opfern.

Nach Prüfung des Facebook-Profiles des Tatverdächtigen durch das Landeskriminalamt (LKA) Sachsen leitete die Staatsanwaltschaft Dresden am 17. August 2017 gegen ihn ein Ermittlungsverfahren ein, aus dem sich ein Anfangsverdacht für eine religiös motivierte Straftat ergab. Am 31. August 2017 wurde der Tatverdächtige vom LKA Sachsen als Gefährder eingestuft.

Dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen ist der Tatverdächtige seit dem 14. Juli 2017 als Extremist bekannt und wurde seitdem nachrichtendienstlich bearbeitet.

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-  
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-  
Str. 2 oder 4 melden.

**Frage 2:**

**Warum wurde der Gefährder, nach seiner Entlassung aus der JVA Regis-Breitungen, nicht sofort abgeschoben wurde bzw. warum ist die Abschiebung gescheitert?**

Die gegen den Tatverdächtigen durch die zuständige Behörde verfügte Ausweisung konnte aufgrund des bestehenden generellen Abschiebungsstopps nach Syrien gemäß § 60 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie des vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugunsten des Tatverdächtigen erlassenen Abschiebungsverbots gemäß § 60 Absatz 5 AufenthG i. V. m. Artikel 3 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Verbot der Folter) nicht vollzogen werden.

**Frage 3:**

**Welchen Aufenthaltsstatus hat der Tatverdächtige und welche Maßnahmen hat welche Behörde wann unternommen, um eine Ausweisung anzuordnen und die Abschiebung zu vollziehen?**

Der Tatverdächtige ist im Besitz einer Duldung gemäß § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG.

Ein Vollzug der von der zuständigen Behörde gegen den Tatverdächtigen verfügten Ausweisung durch Abschiebung war nicht möglich. Insoweit wird auf die Antwort auf die Frage 2 verwiesen.

**Frage 4:**

**Von welcher Behörde wurde der Gefährder nach seiner Entlassung aus der JVA in welcher Art und Weise überwacht, wenn nicht warum nicht? (bitte beantragte Beschlüsse mit Rechtsgrundlage und Datum der Entscheidung angeben)**

Der Begriff der Überwachung ist nicht legal definiert. Vor diesem Hintergrund werden darunter die getroffenen Maßnahmen zur engmaschigen Betreuung des Tatverdächtigen nach seiner Haftentlassung verstanden.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Borna vom 25. September 2020 wurde die gemäß § 68f Absatz 1 Satz 1 Strafgesetzbuch (StGB) gesetzlich eingetretene Führungsaufsicht auf fünf Jahre (§ 68c Absatz 1 Satz 1 StGB) festgesetzt. Der Tatverdächtige wurde einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellt und ihm auferlegt,

- seinen Wohnsitz in der vom Sozialamt Dresden zugewiesenen Unterkunft zu nehmen und den Wohnort nicht ohne die Erlaubnis der Führungsaufsichtsstelle der Staatsanwaltschaft zu verlassen,
- während der Dauer der Führungsaufsicht jeden Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes nur nach vorheriger Rücksprache mit der Bewährungshilfe vorzunehmen und die neue Anschrift unverzüglich, spätestens eine Woche nach Vollzug, der Führungsaufsichtsstelle mitzuteilen,
- sich im ersten halben Jahr der Führungsaufsicht vierzehntägig, dann mindestens einmal monatlich, erstmals spätestens drei Arbeitstage nach der Haftentlassung, bei der Bewährungshilfe zu melden, wobei diese jeweils bestimmt, wann der nächste Gesprächstermin durch den Verurteilten wahrzunehmen ist,

- während der Dauer der Führungsaufsicht die Anordnungen der Bewährungshilfe gewissenhaft zu befolgen,
- montags, donnerstags und sonntags 10:00 Uhr im Polizeirevier Dresden-Mitte, Schießgasse 7 in 01067 Dresden persönlich vorzusprechen und sich bis zu seiner Ausreise aus dem Bundesgebiet unter Vorlage einer auf ihn ausgestellten ausländerbehördlichen Bescheinigung zu melden,
- zu einer namentlich genannten Person und Personen oder Personengruppen, die Angehörige terroristischer oder extremistischer Vereinigungen sind, die solche Vereinigungen unterstützen oder unterstützt haben oder mit solchen Vereinigungen sympathisieren, keinen persönlichen Kontakt aufzunehmen, nicht mit ihnen zu verkehren oder sie zu beherbergen. Das Kontaktverbot schließt die Nutzung einschlägiger sozialer Medien ein,
- sich nicht mittels internetfähiger Endgeräte Zugang zu netzbasierten Inhalten (z. B. Videos, Audiodateien, sonstige Publikationen) zu verschaffen, denen fundamentalistisch jihadistisches oder radikal-religiöses Gedankengut zugrunde liegt,
- Kampfsport (z. B. Boxen, Kickboxen, Taekwondo, Mixed Martial Arts) sowie Schießsport mittels Bogen und erlaubnispflichtigen Schusswaffen nicht auszuüben,
- Hieb-, Stich- und Schusswaffen aller Art (ausgenommen solcher Gegenstände, die in einem durchschnittlichen Haushalt erforderlich sind, z. B. Küchenmesser) nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen,
- termingebundene Gespräche mit Violence Prevention Network (Bereich Religion/ Deradikalisierung) wahrzunehmen,
- der vom Sozialamt vermittelten Beschäftigung nachzugehen sowie
- den Sozialen Trainingskurs „Indus“, welcher beim Sächsischen Umschulungs- und Fortbildungswerk Dresden e. V., Lingnerallee 3 in 01069 Dresden angeboten wird, wahrzunehmen.

Ergänzend zu den Maßnahmen der Führungsaufsicht wurden durch das LKA Sachsen folgende weitere Maßnahmen getroffen:

- Eintrag des Tatverdächtigen in die bundesweit relevanten polizeilichen Auskunftssysteme und personenbezogenen Dateien,
- Informationsaustausch mit Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder,
- Internetrecherchen zu Aktivitäten des Tatverdächtigen in sozialen Netzwerken,
- Durchführung von Verbleibskontrollen,
- Gefährderansprache,
- Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung am 29. September 2020 gemäß § 60 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 1 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG) in Verbindung mit § 60 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 und 6 SächsPVDG.

Darüber hinaus führte das LfV Sachsen auf der Grundlage des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes Observationsmaßnahmen durch, um Erkenntnisse über mögliche Aktivitäten und Kontaktpersonen im Zusammenhang mit der jihadistischen Überzeugung des Tatverdächtigen zu gewinnen.

**Frage 5:**

**Welche Behörde hat wann, auf wessen Veranlassung das annähernd tatsächliche Alter des Tatverdächtigen festgestellt?**

Die Staatsanwaltschaft Dresden hat am 6. November 2017 die rechtsmedizinische Begutachtung des Tatverdächtigen zur Altersfeststellung in Auftrag gegeben. Das Gutachten des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden, Anstalt des öffentlichen Rechts, stammt vom 17. Dezember 2017.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr. Roland Wöller